

# Richtlinien zur Vergabe von Vereins-, Miet- und Sozialzuschüsse der Gemeinde Freigericht

Stand: 17.09.2021

Aktenzeichen:

---

## **Kontakt**

Gemeinde Freigericht  
Rathausstraße 13  
63579 Freigericht

E-Mail: [gemeinde@freigericht.de](mailto:gemeinde@freigericht.de)  
Internet: [www.freigericht.de](http://www.freigericht.de)

**Richtlinien zur Vergabe von Vereins-, Miet- und Sozialzuschüsse der Gemeinde  
Freigericht**

vom 01.01.2015  
geändert am 17.09.2021

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Freigericht hat in ihrer Sitzung am 17.09.2021 die nachstehenden Richtlinien zur Vergabe von Vereins-, Miet- und Sozialzuschüssen beschlossen:

**Gliederung**

§ 1 Allgemeine Bestimmungen	3
§ 2 Antragsverfahren, Bewilligung und Auszahlung	3
§ 3 Arten der Förderung	3
§ 4 Festbeträge für Vereine, die Aufgaben der Gemeinde übernehmen	4
§ 5 Besondere Zuschüsse für den Betrieb vereinseigener Anlagen	4
§ 6 Zuschüsse zu Mehrkosten für Anmietung von Vereinsräumen	4
§ 7 Mietzuschüssen und Beteiligung der Vereine an den Umlagen	4
§ 8 Zuschüsse für In- und Auslandsfahrten	4
§ 9 Vereinsjubiläen	4
§ 10 Investitionszuschüsse	5
§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	5

**Dokumenteninformation:**

## **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) In Freigericht und seinen Ortsteilen findet sich eine Vielzahl und Vielfalt von Vereinen, die für unterschiedliche Ziele und unter individuellen Voraussetzungen fortbestehen oder auch in neuer Form entstehen. Darüber hinaus gibt es auch andere Einrichtungen außerhalb und innerhalb Freigerichts, die Freigerichter Bürger/innen betreuen und somit wichtige Aufgaben für die Gemeinde Freigericht übernehmen.
- (2) Die Gemeinde Freigericht sieht in der Förderung bzw. in der Unterstützung eine freie Betätigung im kulturellen sportlichen und sozialen Bereich sowie eine vorrangige kommunale Aufgabe. Diesem Ziel dient die Vereinsförderung. Deshalb müssen die geförderten Vereine ihren hauptsächlichen Wirkungskreis im kulturellen, gesellschaftlichen oder sportlichen Leben in Freigericht haben.
- (3) Die Förderungsmaßnahmen nach diesen Richtlinien sind freiwillige Leistungen der Gemeinde Freigericht. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- (4) Die Förderung nach diesen Richtlinien erhalten nur ortsansässige Vereine. Als ortsansässig gilt ein Verein mit Sitz in Freigericht.
- (5) Nicht unter diese Förderrichtlinien fallen:
  - a) Pol. Parteien i. S. Artikel 21 Grundgesetz
  - b) Religionsgemeinschaften
  - c) Wirtschaftlichen Vereine i. S. § 22 BGB
  - d) Vereine und Einrichtungen, die überwiegend private Interessen verfolgen
  - e) Örtliche und überörtliche Vereinsbünde (Vereinsringe und dergleichen)
  - f) Betriebssportgemeinschaften

## **§ 2 Antragsverfahren, Bewilligung und Auszahlung**

- (1) Die Förderung erfolgt durch laufende und einmalige Zuwendungen im Rahmen der jährlich im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. Auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch, auch eine Mittelbereitstellung durch die Gemeindevertretung im jeweiligen Haushaltsplan ist keine Anspruchsgrundlage.
- (2) Vereinsförderungen werden, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird, nur auf Antrag bewilligt. Die Anträge sind bis zum 30. September schriftlich an den Gemeindevorstand der Gemeinde Freigericht zu richten und vom Verein rechtsverbindlich zu unterzeichnen.
- (3) Zuschüsse für die Übernahme der Mietkosten des Eigenbetriebes Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde Freigericht erfolgen ohne Antrag nach Vorlage der Mietabrechnung durch die Gemeinde Freigericht.
- (4) Zuschüsse die nach § 3 als Festbeträge ausgezahlt werden, setzen keinen Antrag voraus.

## **§ 3 Arten der Förderung**

Es gibt folgende Arten von Förderungen:

- Festbeträge
- Mietzuschüsse
- Investitionszuschüsse
- Ehrengaben
- Zuschüsse für In- und Auslandsfahrten kultureller Vereine

### **Dokumenteninformation:**

Richtlinien zur Vergabe von Vereins-, Miet- und Sozialzuschüsse der Gemeinde Freigericht  
Versionsdatum: 17.09.2021

#### § 4 Festbeträge für Vereine, die Aufgaben der Gemeinde übernehmen

Name des Vereins	Betrag	Bemerkung
Heimat- und Geschichtsverein	500,00 €	Der Heimat- und Geschichtsverein erhält 500,00 € für die Tätigkeiten im Heimatmuseum, unabhängig davon ob ein Antrag vorliegt oder nicht. Falls der Verein dieses Geld teilweise bereits im laufenden Haushaltsjahr beansprucht hat, wird der Zuschuss entsprechend verringert.
Verkehrsverein Horbach	700,00 €	Der Verkehrsverein erhält 700,00 € für die Pflege der Kneippanlage, unabhängig davon ob ein Antrag vorliegt oder nicht. Falls der Verein dieses Geld teilweise bereits im laufenden Haushaltsjahr beansprucht hat, wird der Zuschuss entsprechend verringert.

#### § 5 Besondere Zuschüsse für den Betrieb vereinseigener Anlagen

- (1) Die Vereine, die vereinseigene Anlagen betreiben, erhalten einen besonderen Zuschuss für den Betrieb und die Unterhaltung ihrer Anlagen und zwar in Höhe von 20 v. H. der jeweiligen jährlichen Kosten - hierzu zählen Versicherung, Strom, Heizung, Wasser und Kanal- der Vereine, vorbehaltlich einer Vorlage entsprechender Nachweise. Berücksichtigt werden hier auch Einnahmen aus Vermietung der vereinseigenen Anlage.
- (2) Der Zuschuss beträgt maximal 1.000,00 €. Für die Jahre 2021 und 2022 wird diese Deckelung ausgesetzt.

#### § 6 Zuschüsse zu Mehrkosten für Anmietung von Vereinsräumen

- (1) Vereine erhalten - ähnlich wie bei den besonderen Zuschüssen - einen Zuschuss für Aufwendungen, die ihnen durch die Anmietung von Vereinsräumen entstanden sind in Höhe von 20 v. H. der jeweiligen Mietkosten bis maximal 500,00 €. Für die Jahre 2021 und 2022 wird der in Abs. 1 genannte Zuschuss auf 30% erhöht.
- (2) Nicht bezuschusst werden Anmietungen von Vereinsräumen außerhalb Freigerichts.

#### § 7 Mietzuschüssen und Beteiligung der Vereine an den Umlagen

- (1) Die Vereine, die Räumlichkeiten der Gemeinde nutzen, erhalten hierfür einen Mietzuschuss. Der Mietzuschuss entspricht der Höhe der in Rechnung gestellten Kaltmiete des Eigenbetriebes Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde Freigericht.
- (2) Vereine, die gemeindeeigene Liegenschaften und Räumlichkeiten nutzen, erhalten einen Zuschuss für die entstehenden Umlagen in Höhe von 75 v. H. und ab 2016 in Höhe von 70 v. H.
- (3) Die Vereine sind zu Beginn des Jahres über die mögliche Höhe des Umlageanteils zu Informieren. Die Anforderung des Umlageanteils erfolgt im Rahmen der Mietzuschussbearbeitung im Herbst des laufenden Kalenderjahres.
- (4) Einnahmen der Gemeinde aus der anderweitigen Vermietung der Räumlichkeiten finden bei der Kaltmiete und den Umlagen Berücksichtigung.

#### § 8 Zuschüsse für In- und Auslandsfahrten

Kulturelle Vereine, die die Gemeinde Freigericht im In- und Ausland bei Wettbewerben repräsentieren, können auf Einzelantrag und Entscheidung gefördert werden.

#### Dokumentation:

### **§ 9 Vereinsjubiläen**

Jubiläumsszuwendungen können in einem 25jährigen Turnus nach den Richtlinien über Ehrungen und Auszeichnungen gewährt werden.

### **§ 10 Investitionszuschüsse**

Investitionszuschüsse können nur nach den Richtlinien zur Förderung von Investitionen durch Vereine der Gemeinde Freigericht gewährt werden.

### **§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 17.09.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Vergabe von Vereins-, Miet- und Sozialzuschüsse der Gemeinde Freigericht vom 01.01.2015 außer Kraft.